

**Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in
Frankfurt a.M.
(Allgemeine Stiftungsordnung)**

(Mitteilungen 1948, S. 70) *)

Auf Grund der §§ 5 und 97 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S 11) und auf Grund des Preußischen Gesetzes betr. die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt am Main vom 9.4.1873 (GS S. 177) wird gemäß Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 18.12.1947, § 948, folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stiftungsordnung gilt für folgende öffentliche milde Stiftungen:

1. Hospital zum Heiligen Geist,
2. St. Katharinen- und Weißfrauenstift,
3. Allgemeiner Almosenkasten,
4. Waisenhaus,
5. Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift,
6. Taubstummenanstalt.

Die in den früheren Stiftungsordnungen genannten Stiftungen „Rochus-Hospital“ und „Anstalt für Irre und Epileptische“ sind aufgelöst worden.

§ 2

Rechtsstellung und Verwaltungsordnungen

1. Die Stiftungen sind Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie führen das bisherige Dienstsiegel weiter, Änderungen sind nur mit Zustimmung des Magistrats zulässig.
2. Der Geschäftsbetrieb der einzelnen Stiftungen wird durch besondere Verwaltungsordnungen geregelt, die vom Magistrat nach Anhörung des Pflegamtes erlassen werden.

*) Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Änderungen durch die Ortssatzung zur Anpassung an die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 6. September 1954 (Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2. November 1954 § 720; Mitteilungen 1954 S. 293). Der Regierungspräsident als Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese Satzungsänderung am 4. November 1954 genehmigt (I 1 AZ 25 d 04 11 Tgb. 270/54). Von dem Hessischen Minister des Innern ist sie am 31. Januar 1955 gemäß § 5 Abs. 3 HGO genehmigt worden (IV A/a – 4/55).

3. Die bisher geltenden Bestimmungen, welche die Zwecke und Rechte

der einzelnen Stiftungen sowie das Recht auf die Teilnahme an deren Nutzungen zum Gegenstand haben, bleiben in Kraft.

4. Amtliche Bekanntmachungen der Stiftungen werden in den „Mitteilungen der Stadtverwaltung Frankfurt a.M.“ veröffentlicht.

§ 3

Stiftungsverwaltung

1. Die Verwaltung der Stiftungen wird Pflegämtern übertragen, die die Geschäfte in voller und ausschließlicher Verantwortung zum Wohle der Allgemeinheit unter Wahrung der Stiftungsbelange und im Einklang mit der Gemeindeverwaltung zu führen haben.
2. Den Vorsitz in dem Pflegamt führt der Senior oder sein Stellvertreter. Er vertritt es nach außen und unterzeichnet die von dem Pflegamt ausgehenden Schriftstücke und Urkunden.
3. Der Senior sowie sein Stellvertreter werden vom Magistrat berufen. Die Berufung gilt soweit der Magistrat nichts anderes bestimmt, für die Dauer von 6 Jahren.

§ 4

Pfleger

1. Für das Pflegamt jeder Stiftung werden neben dem Senior und dem stellvertretenden Senior bis zu 5 Pfleger berufen.
2. Die Pfleger werden durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Die vereinigten Pflegämter reichen für die Wahl in doppelter Anzahl der zu besetzenden Stellen Vorschläge ein, aus denen die Stadtverordneten-Versammlung die Auswahl trifft. Sofern die Vorschläge nicht genehm sind, kann die Stadtverordneten-Versammlung neue Vorschläge anfordern.

Die Pfleger werden jeweils auf 6 Jahre gewählt; ihre Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Beigeordnete oder Stadtverordnete, die als solche zu Pflegern gewählt werden, scheiden vorzeitig aus, wenn ihre städtische Tätigkeit endet. Für Pfleger, die vor Ablauf der Dienstzeit ausscheiden, wird ein Ersatzpfleger auf 6 Jahre neu gewählt.

3. Als Pfleger dürfen nur Deutsche berufen werden; sie sollen mehr als 10 Jahre in Frankfurt a.M. ihren Wohnsitz haben. Weitere Erfordernisse regelt die Verwaltungsordnung.

Die Pfleger dürfen untereinander oder mit dem Senior oder dessen Stellvertreter nicht bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sein.

4. Der Senior muß die Pfleger regelmäßig zusammenrufen und über den Gang der Geschäfte und den Stand der Verwaltung laufend in geeigneter Weise unterrichten.
5. Das Pfleramt hat über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte von geldlich nicht erheblicher Bedeutung handelt, zu beschließen; als solche gelten u.a.
 - a) die Neufassung oder Änderung von Verwaltungsordnungen, Vergütungssätzen, Dienstanweisungen und sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen,
 - b) Änderungen des Stiftungszwecks oder Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
 - c) die Aufnahme anderer Stiftungen, Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen, soweit eine staatliche Genehmigung dafür erforderlich ist, oder soweit mit der Annahme auch Verpflichtungen für die Stiftungen begründet werden,
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) die Verfügung über Stiftungsvermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingabe, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - f) der Verzicht auf Ansprüche der Stiftung und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind,
 - g) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten,
 - h) über- und außerplanmäßige Ausgaben und Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Stiftung entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, soweit sie nicht geringfügig sind,
 - i) die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung,
 - j) die Aufstellung des Haushaltsplans und Aufstellung und Vorlegung der Jahresrechnung.

Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, so kann der Senior von der Beratung absehen, muß aber den Pflegern bei der nächsten Beratung den Stand der Angelegenheit mitteilen.

6. Die Beratungen des Seniors mit den Pflegern regeln sich nach der je-

weils gültigen Magistratsordnung. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

7. Der Senior kann einzelnen Pflegern besondere Teilaufgabengebiete der Stiftung zur Leitung und eigenen Bearbeitung übertragen und sie für dieses Arbeitsgebiet zu seinem dauernden Vertreter ernennen.

§ 4a

Die vereinigten Pflegämter

Zur Beratung besonders wichtiger, das gesamte Stiftungswesen berührender Angelegenheiten, insbesondere Fragen der allgemeinen Stiftungspolitik sowie für die Einreichung von Vorschlägen bei der Neuwahl von Pflegern treten die Pflegämter unter dem Vorsitz des dienstältesten, in Zweifelsfällen des lebensältesten Seniors zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.

§ 5

Ehrenamt

1. Die Senioren und Pfleger sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 21, Abs. 3 und 23 bis 26 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 finden Anwendung. Die Pfleger werden vom Senior zur gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes verpflichtet und als Ehrenbeamte der Stiftung vereidigt.
2. Die Senioren und Pfleger haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen im Rahmen der für städtische Beamte allgemein erlassenen Bestimmungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 Absatz 2 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952.
3. Die Senioren und Pfleger erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Stiftungsvermögen.
4. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Vertretung nach außen und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen

1. Die Stiftungen werden nach außen vertreten durch den Senior oder dessen Stellvertreter. Sofern beide verhindert sind, tritt der dienstälteste – in Zweifelsfällen der lebensälteste – Pfleger an ihre Stelle.
2. Erklärungen, wodurch die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Sie müssen vom Senior oder dessen Stellvertreter oder bei deren Behinderung von zwei Pflegern gemeinsam unterzeichnet werden. Der Senior kann für alle Geschäfte des üblichen Geschäftsver

kehrts kehrs der Stiftung bestimmte Bedienstete der Stiftung zu deren Vertretung ermächtigen.

Der Senior kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung Erleichterungen zulassen und für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche Vollmacht zur Vertretung der Stiftung an einzelne Bedienstete erteilen. Die Aufträge zur Vertretung sind dem Magistrat anzuzeigen.

3. Soweit einem Pfleger gemäß § 4 Ziffer 7 die Bearbeitung eines besonderen Aufgabengebietes übertragen ist, kann er für dieses Aufgabengebiet die Stiftung nach außen vertreten. Bei verpflichtenden Erklärungen ist außer seiner Unterschrift noch die Unterschrift des Seniors oder seines Vertreters oder eines ermächtigten Pflegers oder Bediensteten der Stiftung erforderlich.
4. Bei Behinderung von berufenen Vertretern aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. § 181 BGB) wird eine Sonderregelung vom Magistrat getroffen, wenn ohne eine solche die Stiftung nicht handlungsfähig ist.
5. Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis der Senioren, Pfleger oder besonders ermächtigter Beamten werden vom Magistrat erteilt.

§ 7

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke bzw. gemeinnützige Zwecke zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Einzelzwecke werden in den Verwaltungsordnungen bestimmt.
2. Die Pflegämter haben das Stiftungsvermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Mit möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag bringen. Etwaige Gewinne aus der Stiftungstätigkeit oder aus dem Betrieb der Stiftungen unterstehenden Anstalten und Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftungen verwendet werden. Die Tätigkeit der Stiftungen soll – soweit die Verwaltungsordnung nichts anderes vorschreibt – allen Deutschen im jeweiligen Bereich der Stadt Frankfurt am Main zugute kommen.
3. Bei Stiftungen, die wiederkehrende Unterstützungen gewähren, soll ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen künftig nicht eingeräumt werden. Die Weitergewährung der Unterstützungen ist einzustellen, wenn die Bedachten sich des ihnen gewährten Vorteils als unwürdig erweisen oder wenn die Voraussetzungen für Gewährung der Unterstützung wegfallen.
4. Wenn die Stiftungen wiederkehrende Leistungen gegen Entgelt gewähren, bedürfen die Grundsätze und Vergütungssätze für die Berechnung des Entgelts der Genehmigung des Magistrats, soweit sie von entspre

chenden Grundsätzen oder Vergütungssätzen der gleichartigen städtischen Anstalten abweichen.

5. Im Falle der Auflösung einer Stiftung fällt ihr Vermögen, soweit die Verwaltungsordnung nichts anderes vorsieht, an die Stadt Frankfurt a.M. Die Stadt ist verpflichtet, die ihr zufließenden Beträge ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die nicht zu ihrem gesetzlichen Aufgabenkreis gehören und den bisherigen Zwecken der Stiftung möglichst weitgehend entsprechen.
6. Die von den Stiftungen betriebenen Anstalten und Einrichtungen müssen in besonderem Maß bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen und dazu helfen, die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu verwirklichen.

§ 8

Rechnungswesen

1. Auf das Rechnungswesen der Stiftungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 und die jeweils für das Rechnungs- und Haushaltswesen der Stadt Frankfurt a. M. geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Stiftungen haben alljährlich zu dem für die einzelnen städtischen Verwaltungen festgesetzten Zeitpunkt den Haushaltsplan unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 und ihrer Ausführungsbestimmungen aufzustellen und dem Magistrat in doppelter Ausfertigung und mit genügenden Erläuterungen zu überreichen. Nach dessen Genehmigung stellt der Senior den Haushaltsplan fest.
3. Die Haushaltswirtschaft ist entsprechend dem vom Magistrat genehmigten Haushaltsplan zu führen.
4. Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur nach Zustimmung des Magistrats geleistet werden. Bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben, die das Haushaltsgleichgewicht nicht beeinträchtigen oder die durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben auf anderen Gebieten gedeckt werden, kann der Senior diese Genehmigung aussprechen.

§ 9

Rechnungsauslegung

1. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Rechnungsjahr der städtischen Verwaltung überein. Die Jahresrechnung jeder Stiftung ist bis zum 1.7. des folgenden Rechnungsjahres mit einem ausführlichen Bericht über die Geschäftstätigkeit der Stiftung, insbesondere über die Erfüllung ihres Stiftungszweckes, dem Magistrat vorzulegen.

2. Die Prüfung der Jahresrechnung, allgemeine Geschäftsprüfungen und etwaige zwischenzeitliche unvermutete Kassen- und Vorratsprüfungen werden vom städtischen Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Die Stiftungen haben die für Prüfungen aufgewendete Zeit angemessen zu vergüten. Die Jahresrechnung bleibt hiervon ausgenommen.
3. Nach Prüfung der Rechnung wird die Entlastung durch den Magistrat ausgesprochen. Erlaß oder Niederschlagung von Ersatzansprüchen gegen Senioren, Pfleger oder Bedienstete der Stiftung sind nur mit Einwilligung des Magistrats zulässig.

§ 10

Vermögenswirtschaft

1. Die Stiftungen sind verpflichtet, ihr Vermögen nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 anzulegen, vor allem in mündelsicheren Werten, jedoch soll in der Regel ein Teil des Vermögens so angelegt werde, daß er jederzeit bei Bedarf greifbar ist.
2. Dem Magistrat bleibt die Aufstellung allgemeiner Richtlinien über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung der vereinigten Pflegämter vorbehalten.
3. Verkauf und Tausch von Grundstücken bedürfen der Genehmigung des Magistrats, sofern es sich um mehr als 2000 qm unbebauten Grundbesitzes handelt oder der Einheitswert bebauten Grundbesitzes 10.000,-- Euro übersteigt.
4. Letztwillige Zuwendungen und Schenkungen jeder Art unter 150,-- Euro werden, wenn die Spender nichts anderes bestimmt haben, als außerplanmäßige laufende Einnahmen betrachtet und zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet. Spenden in höheren Beträgen werden dem Vermögen zugeschlagen. Das gleiche gilt für Einnahmen, die den Stiftungen aus dem Nachlaß Betreuer gemäß dem Frankfurter Gesetz vom 3.12.1833 – Gesetz- und Statuten-Sammlung, Bd. 5, S. 162 – (aufrechterhalten durch Einführungsgesetz zum BGB, Art. 139) zufließen.
5. Die Stiftung darf ihr Vermögen zu laufenden Ausgaben nicht angreifen. Ausnahmen sind nur bei besonderem Notstand mit Einwilligung des Magistrats zulässig. In solchen Ausnahmefällen muß für möglichst baldige Wiederherstellung des Vermögens Sorge getragen werden.
6. Die jährliche Rechnungsauslegung muß den Stand des Vermögens zu Beginn und bei Ablauf des Rechnungszeitraums genau erkennen lassen.
7. Das Vermögen ist in der Vermögensrechnung nach den für die Stadt Frankfurt a.M. jeweils geltenden Vorschriften zu bewerten.

8. Die Stiftung bedarf zur Aufnahme von Darlehen und wirtschaftlich gleichartigen Rechtsgeschäften sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten der Genehmigung des Magistrats. Soweit daneben noch die Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, sind die entsprechenden Anträge zunächst dem Magistrat vorzulegen.

§ 11

Rückstellungen und Rücklagen

1. Ergibt sich bei einem Jahresabschluß ein Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben, so wird er auf die Rechnung des folgenden Jahres vorgetragen und ist zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Ergibt sich beim Jahresabschluß ein Fehlbetrag, so muß er aus einem vorhandenen Vortrag abgedeckt werden; soweit dies nicht möglich ist, muß er spätestens im zweitfolgenden Rechnungsjahr aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Notfalls sind die Stiftungsleistungen entsprechend zu vermindern.
2. Rückstellungen und Rücklagen dürfen nur mit Zustimmung des Magistrats zum Ausgleich für Absetzungen, für Abnutzungen oder für bevorstehende Ausbesserungen, Ersatzbeschaffungen usw. im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stiftungen oder ihrer etwaigen gewerblichen Betriebe oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gebildet oder erhöht werden, soweit dies zur Erhaltung des Vermögens notwendig ist.

Sonstige Rücklagen oder Rückstellungen dürfen nur unter den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Beschluß des Pfliegamtes gebildet werden.

3. Gewinn aus Veräußerung von Vermögensstücken wird dem Vermögen, nicht den Rücklagen zugeführt. Der Magistrat kann hiervon abweichende Anordnungen treffen. Insbesondere kann er bestimmen, daß der Gewinn aus Veräußerung von Vermögensstücken den Rücklagen zugeführt wird oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes Verwendung findet.

§ 12

Aufsicht

1. Die Aufsicht über die öffentlichen milden Stiftungen wird unter der Oberaufsicht der zuständigen Staatsbehörden vom Magistrat ausgeübt.
2. Sie erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 135, 137 bis 142 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952.
3. Bei Streitigkeiten zwischen Stadt und Stiftungen, durch welche der Vermögensstand oder die Einnahmen der Stiftungen beeinträchtigt werden, entscheidet die obere Aufsichtsbehörde.

§ 13

Anstellung von Bediensteten

1. Die Stiftungen können Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Beachtung der gleichen Grundsätze anstellen, die für die Anstellung der gleichartigen städtischen Bediensteten gelten. Einstellung und Anstellung von Bediensteten in Reichsbesoldungsgruppe A 3 b und höher bedürfen der Einwilligung des Magistrats. Das gleiche gilt für leitende Sondervertragsangestellte (insbesondere Ärzte usw.).

Bestehende Regelungen bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie ordnungsgemäß zustande gekommen sind und mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen. Die Stiftungen können vom Magistrat zu Sonderregelungen ermächtigt werden, soweit diese gesetzlich zulässig sind.

2. Jede Stiftung hat einen Stellenplan aufzustellen. Dieser Plan und jede Änderung bedürfen der Anhörung der Pflegämter und der Genehmigung des Magistrats.
3. Sofern ein Beamter aus dem Dienst der Stadt in den Dienst einer Stiftung oder von einer Stiftung zur anderen oder zur Stadt übertritt, ist der Aufwand an Ruhegehältern und Hinterbliebenenversorgung zwischen der abgebenden und aufnehmenden Stelle angemessen zu verteilen. Die Entscheidung trifft im Streitfall der Magistrat endgültig und bindend.
4. Abmachungen der Stiftungen über Besoldung der Bediensteten oder irgendwelche Nebenvergütungen, die von den für städtische Beamte, Angestellte und Arbeiter geltenden Richtlinien abweichen, sind nur nach Anhörung der Pflegämter und mit Einwilligung des Magistrats zulässig.
5. Jede Stiftung stellt einen für den Gesamtbetrieb verantwortlichen Beamten ein, der der Vorgesetzte der übrigen Bediensteten ist. Jede Stiftung erläßt für diesen leitenden Beamten und für die sonstigen Bediensteten Dienstanweisungen, die der Genehmigung des Magistrats bedürfen.

§ 14

Übergangsvorschriften

1. Die Amtszeit der jetzigen Senioren und Pflegamtsmitglieder endet, sofern nicht nach den bisherigen Vorschriften ein früherer Ablauf eintritt, spätestens mit Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Wiederberufung der Ausscheidenden ist zulässig.

2. Die bisherigen Verwaltungsordnungen bleiben, soweit nicht die Vorschriften dieser Satzung eine Änderung herbeiführen, in Kraft, bis sie durch neue Bestimmungen ersetzt sind. Ebenso bleiben die bisher geltenden Dienstordnungen, Geschäftsordnungen, Tarife und Stellenpläne in Kraft, bis sie durch neue Bestimmungen ersetzt sind.

Die Verwaltungsordnungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu fassen.

3. Die Haushaltsführung und Rechnungslegung für das bei Erlass dieser Satzung laufende Haushaltsjahr erfolgt nach den bisher gültigen Vorschriften.
4. Im übrigen tritt diese Satzung am Monatsersten nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen zu Frankfurt a. M. (Allgemeine Stiftungsordnung) vom 28. Juni 1937 mit ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Frankfurt a.M., den 21. Mai 1948

DER MAGISTRAT